

Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen
- Schutzkonzepte beachten
- Kontaktdatenerhebung in Innenräumen
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten
- Empfehlung, wo möglich Distanz zu halten (1,5 m Abstand)

Sportliche Aktivitäten

Im **Aussenbereich** gibt es neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in **Innenräumen** müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

Es wird weiterhin empfohlen, sportliche Aktivitäten nach draussen zu verlegen und sich vor Veranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten zu testen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeindekanzlei vorgängig per Mail auf info@holziken.ch eingeben.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall

Gemeindekanzlei Holziken

Hauptstrasse 25
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch



wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat mit Verwaltung

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch



Sportplatz Hueb

gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine, Gruppen sowie Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten. Es gelten keine Einschränkungen mehr.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Rasenfläche, Tartanplatz und Leichtathletikanlage können ohne Einschränkungen genutzt werden.
- Die Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle (mit 1,5 m Abstand oder Maske)

Reinigung / Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Mehrzweckhalle

gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Trainings und Wettkämpfe sind wieder ohne Maske und ohne Kapazitätsbeschränkungen möglich, es müssen jedoch die Kontaktdaten erhoben werden (ausgenommen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre).
- Für die Durchführung von Veranstaltungen ist vorgängig bei der Gemeindekanzlei ein Schutzkonzept einzureichen, welches den aktuell gültigen Vorgaben des Bundesrates entspricht.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Bühne

Erwachsene müssen in Innenräumen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann (z.B. in der Garderobe), ist eine Maske zu tragen. Während des Trainings kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen der Maske verzichtet werden.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Mehrzweckraum

gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Erwachsene müssen in Innenräumen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Während sportlichen Aktivitäten kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen der Maske verzichtet werden.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Gemeindesaal

gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Wer darf den Gemeindesaal nutzen?

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Im ganzen Gemeindehaus gilt die Maskenpflicht. Während sportlichen Aktivitäten im Gemeindesaal kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

Gemeindekanzlei Holziken
Hauptstrasse 25
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39
Fax 062 739 14 38
✉ info@holziken.ch

Waldhütten

gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Wer darf die Waldhütten benützen?

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagsbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch / 062 739 14 39) eingehen.
- Der Gemeindekanzlei ist bei der Reservation eine verantwortliche Person inkl. Telefonnummer mitzuteilen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.
- Es werden nur Reservationen für das laufende Jahr entgegengenommen.

Schulhäuser Dorf und Hueb gültig ab 26. Juni 2021 bis auf weiteres

Erwachsenen Personen müssen in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber Erwachsenen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Wenn der erforderliche Abstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen oder eine Trennvorrichtung (z.B. Schutzscheibe) zu installieren.

Die Schülerinnen und Schüler haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Präsenzlisten

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste (z. Bsp. Elternabend) zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren (ausgenommen normaler Schulbetrieb). Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

Reinigung / Desinfektion

- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Schulhäuser sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.